

Bern, Ende Dezember 2012

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2012 laden Sie uns ein, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung und bitten Sie, bei der Weiterbearbeitung der Vorlage unsere Bemerkungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Wasserbaurecht dient dem Hochwasserschutz. Die Kantone sind bundesrechtlich verpflichtet, Menschen und erhebliche Sachwerte vor Hochwasser zu schützen. Die Kantone gewährleisten diesen Hochwasserschutz primär durch den Gewässerunterhalt und durch raumplanerische Massnahmen. Entsprechend regelt das kantonale Wasserbaugesetz den Unterhalt der Gewässer und den Wasserbau.

Kerninhalt der vorliegenden Revision bilden die Stärkung der Führungsrolle des Kantons durch die Übernahme der Wasserbaupflicht an der Aare und der Erlass von Gewässerrichtplänen für ausgewählte Gewässer (Bezeichnung von Gewässern mit erhöhtem Koordinationsbedarf). Weiter wird mit dem Erlass die geänderte bundesrechtliche Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

Sowohl auf Bundesebene als auch auf den kantonalen Ebenen (Standesinitiativen) wurden verschiedene Vorstösse überwiesen mit dem Ziel, die in Rede stehenden Gewässerschutzbestimmungen im Interesse der (Land-)Wirtschaft und der Grundeigentümerschaft massvoll abzuändern. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, inwieweit es im heutigen Zeitpunkt Sinn macht, ein Gesetz zu erlassen, welches in Kürze wieder Änderungen unterworfen sein wird.

Zu Art. 5b Abs. 2

Die baurechtliche und landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums ist nur beschränkt möglich (s. Art. 41c GSchV). Das Bundesrecht legt in Art. 41a Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) folgende Minimalwerte für geschützte Gewässerräume fest: 11 Meter für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 Metern natürlicher Breite (lit. a) und die 2,5-fache Breite plus 7 Meter für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 Metern natürlicher Breite. Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von über 15 Metern natürlicher Breite macht der Bundesgesetzgeber keine Vorgabe über die minimale Gewässerraumbreite.

Gemäss Art. 5b Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ist eine minimale Gewässerraumbreite von 45 Metern vorgesehen. Diese kantonale Minimalvorgabe von 45 Metern soll nur dann zur Anwendung gelangen, soweit das Bundesrecht keine minimale Breite vorschreibt. Die in Art. 5b Abs. 2 vorgesehene Mini-

malbreite von 45 Metern ist daher nur bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von über 15 Metern natürlicher Breite verbindlich. Dennoch dürfte sie in gewissen Fällen zu einem unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit führen. Damit verbunden wäre auch eine übermässige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung des „geschützten“ Bereichs, meist wohl ohne entsprechenden Nutzen für den Gewässerschutz.

Wir schlagen daher vor, auf eine generell-abstrakte Festlegung eines minimalen Gewässerraumes bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von über 15 Metern grundsätzlich zu verzichten. Der geschützte Gewässerraum soll im Einzelfall (individuell-konkret) von der zuständigen Behörde bestimmt werden können. Dabei soll auf die vorgesehene Nutzung durch die Anrainer und auf eventuelle ökologische Beeinträchtigung, welche durch die Nutzungsart ausgehen könnte, eingegangen werden.

Zu Art. 5b Abs. 4

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV sollen die Kantone (bzw. im Kanton Bern die für die Nutzungsplanung kompetenten Gemeinden) die Breite des Gewässerraums **den baulichen Gegebenheiten anpassen**. Der erläuternde Bericht des Bundesrates (vgl. S. 12) hält dazu eingängig fest, dass „in Städten und Dorfkernen, die dicht überbaut sind, eine Ausscheidung des Gewässerraums oft nicht oder nur den Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist“. So würde beispielsweise im Gewerbegebiet Matte der Stadt Bern eine Ausscheidung des Gewässerraums unter Umständen die bauliche Erweiterung der dort ansässigen Betriebe massiv behindern.

Wir schlagen daher folgende Fassung von Art. 5b Abs. 4 vor:

„Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Ueberbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums dicht überbaut im Sinne des Bundesrechts sind. Sie passen in diesen Gebieten den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten an oder verzichten unter Beachtung des bundesrechtlichen Rahmens auf eine Ausscheidung. Fehlt diese Festlegung ...“

Zu Art. 31 Verfahren

Im Entwurf wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterämter bei der Führung der Einigungsverhandlungen aufzuheben. Wir sind für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Dies mit folgender Begründung: Gerade weil Regierungsstatthalter anschliessend nicht über die Einsprachen entscheiden müssen, können sie aus einer freien und unabhängigen Position zwischen Einsprechenden und Kantonsbehörden zu einvernehmlichen Lösungen beitragen. Daher sind auch die Art. 23 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 4 beizubehalten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur. Fürsprecher
Direktor

David Herren, Dr. iur.
Juristischer Sekretär